

**Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung der
Archive im Großraum Nürnberg in Notfällen
(„Notfallverbund Großraum Nürnberg“)**

Zwischen

1. der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
vertreten durch die Generaldirektorin,
für das Staatsarchiv Nürnberg
2. dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,
vertreten durch den Archivreferenten im Landeskirchenamt,
für das Landeskirchliche Archiv der ELKB
3. und der Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Kulturreferentin,
für das Stadtarchiv Nürnberg

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Großraum Nürnberg ist Sitz mehrerer Archive, die Archivgut von städtischer, regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung verwahren und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen. Jedes dieser Archive ist für die von ihm verwahrten Kulturgüter verantwortlich und zu ihrem Schutz verpflichtet.

Durch Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, technische Defekte, äußere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse können jedoch bei jedem dieser Archive Schäden eintreten, denen mit eigenen Mitteln und Kräften allein nicht begegnet werden kann.

Im Wissen um ihre gemeinsame Verantwortung für den Schutz des in den Archiven verwahrten Archivgutes wollen diese Einrichtungen daher ihre Kräfte im Notfall bündeln und schließen sich zum „Notfallverbund Großraum Nürnberg“ zusammen.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die oben genannten Archive schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen rechtlichen, institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zum „Notfallverbund Großraum Nürnberg“ zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre personellen und sachlichen Ressourcen gemäß den nachfolgenden Regelungen zu bündeln und die zum Schutz des Archivgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.
2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Archivgutes durch Ereignisse wie Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse. Das Vorliegen eines Notfalls wird von dem konkret betroffenen Archiv festgestellt. Dieses informiert die übrigen Mitglieder des Notfallverbundes umgehend.

§ 2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

1. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch eine Arbeitsgruppe gewährleistet. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus jeweils mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller am Notfallverbund beteiligten Archive zusammen und wird von einer bzw. einem durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Archive auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende wird in ihrer bzw. seiner Tätigkeit von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter unterstützt. Eine Wiederwahl der bzw. des Vorsitzenden sowie der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich.
2. Nach Bedarf soll bzw. kann ein Vertreter der Feuerwehr Nürnberg an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.
3. Die Arbeitsgruppe trifft sich zweimal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen beteiligten Archiven zugeht.

§ 3 Aufgaben des Notfallverbundes

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Jedes Archiv erarbeitet möglichst umgehend für seine als Archiv genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan. Dieser ist regelmäßig zu aktualisieren und enthält mindestens die folgenden Komponenten:
 - a) Ablaufplan für Notfallmaßnahmen,
 - b) Feuerwehreinsatzplan nach Maßgabe der jeweils zuständigen Feuerwehr,
 - c) Lage- sowie Fluchtwegeplan mit Angaben zu Gebäudebeschaffenheit, Verkehrs- und Fluchtwegen, Notausgängen und Sammelplätzen sowie zur Lage von Notfall- und Brandbekämpfungsausrüstung,
 - d) Beleg- und Bergungsplan über Lagerungsorte und -bedingungen des jeweiligen Archivguts mit Angaben zu besonders schützenswerten Bereichen und/oder Kennzeichnung von besonders schützenswertem Archivgut,
 - e) eine Kontaktliste der jeweiligen Ansprechpartner in einem Notfall.
2. Die beteiligten Archive stellen ihre Notfallpläne den übrigen Archiven zur Verfügung. Aktualisierungen der jeweiligen Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
3. Notfallpläne sollten auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der beteiligten Archive mit wertvollen Exponaten erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehreinsatzplanes sowie dessen Weiterleitung an die zuständige Feuerwehr.
4. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe nach Möglichkeit Besichtigungen der Liegenschaften aller am Notfallverbund beteiligten Archive durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
5. Die für einen Einsatz im Notfall vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Archive sind durch Schulungen auf ihren Einsatz vorzubereiten.
6. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere der zuständigen Feuerwehr.
7. Jedes am Notfallverbund beteiligte Archiv pflegt eigenständig den Kontakt zur jeweiligen Brandschutzdienststelle und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen und Schulungsmaßnahmen des Personals zur Brandbekämpfung durch. Vertreterinnen bzw. Vertreter der anderen am Notfallverbund beteiligten Archive können zu den Übungen eingeladen werden. Die Einpflegung der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz im jeweiligen Archiv verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Archive zu geschehen.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Archive gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Archivgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichmagazinflächen für eine Überbrückungszeit. Bei der Bereitstellung von Ausweichdepotflächen ist sicherzustellen, dass die jeweiligen für die Archivierung geltenden räumlichen, technischen und gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Sollten im Notfall mehrere Archive betroffen sein und gemeinsam eine Ausweichdepotfläche genutzt werden, ist anzustreben, dass das jeweilige Archivgut der verschiedenen Archive getrennt voneinander verwahrt wird.
3. Die Anforderung der Hilfeleistung erfolgt durch das vom Notfall betroffene Archiv.
4. Die bzw. der Notfallbeauftragte des betroffenen Archivs übernimmt im Notfall in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr die Koordinierung des Einsatzes des Notfallverbundes.

§ 4 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 3 genannten Aufgaben erfolgt durch jedes beteiligte Archiv selbst, sofern die Mittel verfügbar sind. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.
2. Die beteiligten Archive sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werden- den Personen werden ihre Pflichten mit der bei Behandlung von Archivgut üblichen Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die helfenden Archive stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Sollten Ansprüche Dritter bestehen, insbesondere von Depositari- oder Leihgebern, stellt dasjenige Archiv, dem geholfen wird, das jeweils helfende Archiv von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. In diesem Fall stellt vielmehr das Archiv, dem das vorsätzlich oder grob fahrlässige Handeln zuzurechnen ist, das Archiv, dem geholfen wird, von Ansprüchen Dritter frei.
4. Gegebenenfalls bestehende Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann von jedem beteiligten Archiv mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt werden.
3. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbundes zu erfolgen. Die Kündigung durch ein Archiv berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eines der beteiligten Archive geschlossen oder in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden Form nicht weiterbetrieben wird.

§ 6 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Jedes beteiligte Archiv stimmt die Weitergabe personenbezogener Daten in Eigenregie hausintern mit der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Personalvertretung ab. Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden informiert. Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Archivgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Bei der Bergung und Sicherung des betroffenen Archivgutes gelten die allgemeinen Verschwiegenheitspflichten und eine strenge Zweckbindung.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung sämtlicher Partner. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

§ 8 Aufnahme weiterer Archive

Weitere Archive, die ihren Sitz im Großraum Nürnberg haben, können auf Antrag in den Notfallverbund aufgenommen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung aller beteiligten Archive. Der Beitritt ist in Form einer Zusatzerklärung zu dieser Vereinbarung schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Nürnberg, den 6. Juni 2016

Die Generaldirektorin der Staatlichen Archive Bayerns

Der Archivreferent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Kulturreferentin der Stadt Nürnberg